

Per Postzustellungsurkunde

Diktatzeichen Aktenzeichen Ort Datum E-Mail
Dortmund 19.11.2021 @tu-dortmund.de

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 30.09.2021 ergeht folgende
Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.09.2021 beantragten Sie die Zusendung der Vorlage für die
Aufkleber als Nachweis der Erfüllung der 3G-Regeln.

II.

1.

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hinsichtlich
der Zusendung der Vorlage für die Aufkleber zur 3G-Kontrolle an der
Technischen Universität Dortmund wird gemäß § 6 lit. a), S. 2 IFG NRW
abgelehnt.

Nach § 6 lit. a) IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde.

Die öffentliche Sicherheit schützt die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie Rechtsgüter des Einzelnen wie Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit und Eigentum. Die öffentliche Ordnung meint die Gesamtheit der ungeschriebenen Wertvorstellungen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens angesehen wird. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung liegt vor, wenn sich das Bekanntwerden der Information auf die Tätigkeit einer Behörde nachteilig auswirkt. Dabei ist die Aufzählung von Behörden in lit. a) lediglich beispielhaft. Erfasst werden alle Behörden. Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit sind schon dann gegeben, wenn die organisatorischen Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der Betroffenen dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird.

Die Technische Universität Dortmund erfüllt ihren grundgesetzlich garantierten Bildungsauftrag als Bildungseinrichtung. Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Infektionen mit dem Covid-19-Virus ist sie zu dessen Durchführung durch Präsenzveranstaltungen gemäß Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) zur Kontrolle des sog. 3G-Status der Teilnehmer verpflichtet. Um dabei ihrem Bildungsauftrag und dem Bildungsanspruch ihrer Mitglieder bestmöglich gerecht zu werden, gibt es im Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit, den 3G-Status der Gestalt registrieren zu lassen, dass die registrierten Teilnehmer durch Vorzeigen des Nachweises in der TU-App oder den entsprechenden Aufkleber einen beschleunigten und vereinfachten Zugang zu den Veranstaltungen erhalten. Sofern jedoch die Vorlage dieses Aufklebers an Dritte herausgegeben würde, bestünde das erhebliche Risiko einer unautorisierten Verwendung. Die Kontrollen zu den Veranstaltungen könnten nicht ohne Weiteres unterscheiden, ob es sich um einen durch eine Stelle der Universität ausgegebenen Aufkleber oder einen durch Nutzung der Vorlage selbst erstellten handelt. Dadurch würden die Kontrollmaßnahmen nicht dem Anspruch der CoronaSchVO NRW gerecht und ein vereinfachter und beschleunigter Zugang zu den Veranstaltungen wäre nicht mehr möglich. Damit würden die Zugangskontrollen durch Sichtung und Prüfung der verschiedensten 3G-Nachweise erheblich mehr Zeit und Aufwand beanspruchen, sodass Veranstaltungen nicht verzögerungsfrei durchgeführt und von allen Universitätsmitgliedern sicher besucht werden könnten. Damit würde die Universität in ihrem Kernaufgabenbereich des Bildungsangebotes entscheidend beeinträchtigt.

Darüber hinaus ist nach § 6 S. 2 IFG NRW ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

Aus dem Begehren auf Herausgabe der Vorlage des Aufklebers zur Kontrolle des 3G-Status lässt sich die Intention einer missbräuchlichen Verwendung

dieser zur oben detailliert ausgeführten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schließen. Denn ein anderes Interesse, als die Vorlage potenziell zur Herstellung eigener Aufkleber zu verwenden, kann der Anfrage nicht entnommen werden.

2.

Der Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW verwaltungsgebührenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht besteht, gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die/den Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte/n für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP eingereicht werden.